



# Vereins – Statuten

## **Art. 1 Verein MisDihei in Bubikon**

<sup>1</sup> Unter den Namen MisDihei

besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

<sup>2</sup> Sitz des Vereines ist Bubikon, Kanton Zürich.

## **Art. 2 Zweck**

Der Zweck des Vereins ist:

Menschen und Familien zu befähigen und stärken, schwierige Situationen in ihrem Umfeld selbständig und konstruktiv zu lösen.

## **Art. 3 Mitgliedschaft**

<sup>1</sup> Als Aktivmitglieder können dem Verein natürliche Personen beitreten, die

- a. im Bereich der Sozialenarbeit und Beratung selbständig tätig sind,
- b. die Vereinsziele unterstützen,
- c. die vom Verein erlassenen Richtlinien zur Berufsausübung einzuhalten, und
- d. bereit sind, aktiv an den Aktivitäten des Vereins mitzuwirken.

<sup>2</sup> Natürliche Personen können dem Verein als Passivmitglied beitreten.

<sup>3</sup> Juristische Personen können als unterstützende Mitglieder beitreten.

<sup>4</sup> Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Vereinsversammlung. Sie kann ein Beitritts gesuch ohne Angabe von Gründen ablehnen.

<sup>5</sup> Die Mitgliedschaft erlischt

- a. durch schriftliche Austrittserklärung;
- b. durch Ausschluss;
- c. durch den Tod;

<sup>6</sup> Ein Austritt aus dem Verein kann jederzeit auf das Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten erklärt werden.

<sup>7</sup> Verstösst ein Mitglied wiederholt und in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins oder gegen die Richtlinien zur Berufsausübung, so kann das Mitglied durch die Vereinsversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

<sup>8</sup> Gibt ein Aktivmitglied seine Berufstätigkeit in der Sozialarbeit auf, so wandelt sich seine Mitgliedschaft automatisch in eine Passivmitgliedschaft um. Nimmt ein Passivmitglied eine Berufstätigkeit im Bereich der Sozialarbeit auf, so kann es der Vereinsversammlung einen Antrag auf Umwandlung seiner Mitgliedschaft in eine Aktivmitgliedschaft beantragen.

#### **Art. 4            Organe**

Der Verein hat folgende Organe:

- a)    Vereinsversammlung
- b)    Vorstand
- c)    Revisionsstelle

#### **Art. 5            Vereinsversammlung**

<sup>1</sup> Einmal jährlich findet eine ordentliche Vereinsversammlung statt. Ausserordentliche Vereinsversammlungen finden statt, wenn der Vorstand dies beschliesst oder wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder dies verlangt.

<sup>2</sup> Die Vereinsversammlung wird durch den Präsidenten einberufen. In der Regel sind die Verhandlungsgegenstände den Mitgliedern 20 Tage vor der Vereinsversammlung bekannt zu geben. In dringenden Fällen kann der Präsident von dieser Regel abweichen.

<sup>3</sup> Der Vorstand kann beschliessen, auf die Durchführung einer ordentlichen Vereinsversammlung zu verzichten und stattdessen die Beschlussvorlagen den Mitgliedern auf dem Wege der Urabstimmung zu unterbreiten.

<sup>4</sup> In der Vereinsversammlung und in der Urabstimmung hat jedes Aktivmitglied eine Stimme. Die Aktivmitglieder können sich in der Vereinsversammlung durch ein anderes Aktivmitglied vertreten lassen. Passivmitglieder und unterstützende Mitglieder können mit beratender Stimme, aber ohne Stimmrecht an der Vereinsversammlung teilnehmen.

<sup>5</sup> Die Vereinsversammlung wählt einen Präsidenten, der die Geschäfte führt. Der Präsident ist gleichzeitig Vereinspräsident und von Amtes wegen Mitglied des Vorstandes.

#### **Art. 6            Kompetenzen der Vereinsversammlung**

Die Vereinsversammlung hat folgende Befugnisse:

- a)    Wahl des Vorstandes
- b)    Wahl der Revisionsstelle
- c)    Beschlussfassung über
  - I    Jahresbericht des Vorstandes
  - II   Jahresrechnung
  - III Budget
  - IV Déchargeerteilung an den Vorstand und die Revisionsstelle
  - V   Richtlinien zur Berufsausübung
- d)    Abänderung oder Ergänzung der Statuten
- e)    Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f)    Auflösung des Vereins

#### **Art. 8            Beschlüsse**

<sup>1</sup> Die Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Aktivmitglieder anwesend ist.

<sup>2</sup> Beschlüsse und Wahlen der Vereinsversammlung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der einfachen Stimmenmehrheit aller an der Vereinsversammlung anwesenden oder vertretenen Aktivmitglieder, sofern in den Statuten oder durch das Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit hat der Beschluss oder die Wahlen keine Gültigkeit.

<sup>3</sup> Beschlüsse und Wahlen bei Urabstimmungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Mehrheit von zwei Dritteln aller Aktivmitglieder. Verfehlt ein Antrag des Vorstandes in der Urabstimmung das erforderliche Quorum, so kann der Vorstand eine Vereinsversammlung einberufen, an welcher der betreffende Gegenstand nochmals verhandelt wird.

<sup>4</sup> Der Präsident sorgt für die ordnungsgemässe Protokollierung der Versammlungen und die Dokumentation von Urabstimmungen.

## **Art. 9            Vorstand**

<sup>1</sup> Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ. Er beschliesst über alle Angelegenheiten, welche nicht von Gesetzes wegen oder durch die Vereinsstatuten der Vereinsversammlung vorbehalten oder übertragen sind. Er bestimmt, welche Personen zur Vertretung des Vereins befugt sind und in welcher Weise die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein geführt wird.

<sup>2</sup> Dem Vorstand gehören der Vereinspräsident sowie zwei von der Vereinsversammlung gewählte Aktivmitglieder an. Die Vereinsversammlung kann die Zahl der Vorstandsmitglieder verkleinern oder vergrössern.

<sup>3</sup> Die Amtsperiode des Vereinspräsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

<sup>4</sup> Der Vorstand konstituiert sich selbst.

<sup>5</sup> Die Vereinsversammlung kann beschliessen, auf die Einsetzung eines Vorstandes zu verzichten und die Vereinsgeschäfte selbst zu führen.

## **Art. 10           Sitzungen und Beschlussfassung des Vorstandes**

<sup>1</sup> Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern. Jedes Vorstandsmitglied kann die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen.

<sup>2</sup> Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

<sup>3</sup> Der Vorstand kann seine Beschlüsse auf schriftlichem Weg fassen, sofern kein Mitglied Einspruch erhebt. Ein auf schriftlichem Wege gefasster Beschluss bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

<sup>4</sup> Über die Sitzungen des Vorstandes wird Protokoll geführt. Auf schriftlichem Wege gefasste Beschlüsse sind zu dokumentieren.

## **Art. 11           Revisionsstelle**

<sup>1</sup> Die Vereinsversammlung wählt für jeweils ein Jahr eine Revisionsstelle. Wiederwahl ist möglich.

<sup>2</sup> Die Vereinsversammlung entscheidet über den Umfang der Revision, die Anzahl der Mitglieder der Revisionsstelle und die an deren Qualifikation zu stellenden Anforderungen. Die Wahl einer Einzelperson als Revisionsstelle ist zulässig. Die Mitglieder der Revisionsstelle müssen nicht Vereinsmitglied sein.

<sup>3</sup> Die Revisionsstelle rapportiert an die Vereinsversammlung.

## **Art. 12           Beiträge**

Jedes Mitglied ist zur Entrichtung der von der Vereinsversammlung beschlossenen Jahresbeiträge verpflichtet. Zu weitergehenden Leistungen sind die Mitglieder nicht verpflichtet. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

#### **Art. 13      Richtlinien zur Berufsausübung**

Der Verein erlässt Richtlinien zur Berufsausübung. Die Mitglieder verpflichten sich durch ihren Beitritt zum Verein, diese Richtlinien in ihrer Berufstätigkeit zu beachten. Mit den Richtlinien dokumentieren die Vereinsmitglieder, wie sie Professionalität, Integrität und Qualität ihrer Dienstleistungen sicherstellen. Die Aktivmitglieder sind befugt, in ihrer Kommunikation auf diese Richtlinien hinzuweisen.

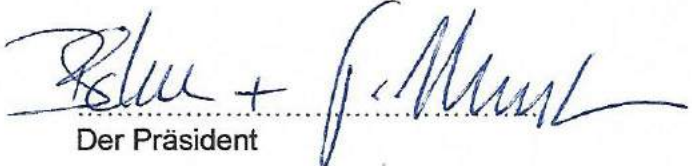
#### **Art. 14      Auflösung des Vereins**

Die Vereinsversammlung kann mit Zustimmung von drei Vierteln aller Aktivmitglieder die Auflösung des Vereins beschliessen. Sie beschliesst mit einfacher Mehrheit über die Verwendung eines allfälligen Liquidationsüberschusses.

#### **Art. 15      Inkrafttreten und Statutenänderung**

- <sup>1</sup> Diese Statuten treten am 23. April 2019 in Kraft.
- <sup>2</sup> Eine Änderung der Statuten ist nur mit Zustimmung von zwei Dritteln aller Mitgliedschaften möglich.

Bubikon, 23.4.2019

  
Der Präsident